

Entwurf	Überarbeitung
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – BImSchV 4 2013)	(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
<i>02.05.2013 - zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 12.10.2022 I 1799</i>	entfällt
--	--
§ 1	§ 1
Genehmigungsbedürftige Anlagen	Genehmigungsbedürftige Anlagen
<p>(1) Die Errichtung und der Betrieb der im Anhang 1 genannten Anlagen bedürfen einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Für die in Nummer 8 des Anhangs 1 genannten Anlagen, ausgenommen Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort, gilt Satz 1 auch, soweit sie weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden sollen. Für die in den Nummern 2.10.2, 7.4, 7.5, 7.25, 7.28, 9.1, 9.3 und 9.11 des Anhangs 1 genannten Anlagen gilt Satz 1 nur, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet werden. Hängt die Genehmigungsbedürftigkeit der im Anhang 1 genannten Anlagen vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Anlagengröße ab, ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen.</p>	<p>(1) Die Errichtung und der Betrieb der im Anhang 1 genannten Anlagen bedürfen einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Für die in Nummer 8 des Anhangs 1 genannten Anlagen, ausgenommen Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort, gilt Satz 1 auch, soweit sie weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden sollen. Für die in den Nummern 2.10.2, 7.5, 7.6, 7.23, 7.26, 9.1, 9.3 und 9.11 des Anhangs 1 genannten Anlagen gilt Satz 1 nur, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet werden. Hängt die Genehmigungsbedürftigkeit der im Anhang 1 genannten Anlagen vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Anlagengröße ab, ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen.</p>
(2) Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen	(2) u n v e r ä n d e r t
1. Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und	

Entwurf	Überarbeitung
2. Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für	
a) das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,	
b) die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder	
c) das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen.	
(3) Die im Anhang 1 bestimmten Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen	(3) un v e r ä n d e r t
1. auf demselben Betriebsgelände liegen,	
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und	
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.	
(4) Gehören zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, so bedarf es lediglich einer Genehmigung.	(4) un v e r ä n d e r t
(5) Soll die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erstmals überschritten werden, bedarf die gesamte Anlage der Genehmigung.	(5) un v e r ä n d e r t

Entwurf	Überarbeitung
<p>(6) Keiner Genehmigung bedürfen Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen; hierunter fallen auch solche Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab, in denen neue Erzeugnisse in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung hergestellt werden, soweit die neuen Erzeugnisse noch weiter erforscht oder entwickelt werden.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Keiner Genehmigung bedürfen Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die eine Behörde in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe zur Gefahrenabwehr sichergestellt hat.</p>	<p>(7) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 2</p>	<p>§ 2</p>
<p>Zuordnung zu den Verfahrensarten</p>	<p>Zuordnung zu den Verfahrensarten</p>
<p>(1) Das Genehmigungsverfahren wird durchgeführt nach</p>	<p>(1) Das Genehmigungsverfahren wird durchgeführt nach</p>
<p>1. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für</p>	<p>1. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für</p>
<p>a) Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind,</p>	<p>a) un v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen,</p>	<p>b) un v e r ä n d e r t</p>
<p>c) Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind und zu deren Genehmigung <i>nach den §§ 3a bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</i> eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,</p>	<p>c) Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind und zu deren Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,</p>

Entwurf	Überarbeitung
<p>2. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im vereinfachten Verfahren für in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben V gekennzeichnete Anlagen.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Soweit die Zuordnung zu den Genehmigungsverfahren von der Leistungsgrenze oder Anlagengröße abhängt, gilt § 1 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.</p>	<p>Soweit die Zuordnung zu den Genehmigungsverfahren von der Leistungsgrenze oder Anlagengröße abhängt, gilt § 1 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.</p>
<p>(2) Kann eine Anlage vollständig verschiedenen Anlagenbezeichnungen im Anhang 1 zugeordnet werden, so ist die speziellere Anlagenbezeichnung maßgebend.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Für in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnete Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse dienen (Versuchsanlagen), wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt, wenn die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll; dieser Zeitraum kann auf Antrag um höchstens ein Jahr verlängert werden. Satz 1 ist auf Anlagen der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur anzuwenden, soweit <i>nach den Vorschriften dieses Gesetzes</i> keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Soll die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb einer nach Satz 1 genehmigten Anlage für einen anderen Entwicklungs- oder Erprobungszweck geändert werden, ist ein Verfahren nach Satz 1 durchzuführen.</p>	<p>(3) Für in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnete Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse dienen (Versuchsanlagen), wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt, wenn die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll; dieser Zeitraum kann auf Antrag um höchstens ein Jahr verlängert werden. Satz 1 ist auf Anlagen der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur anzuwenden, soweit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Soll die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb einer nach Satz 1 genehmigten Anlage für einen anderen Entwicklungs- oder Erprobungszweck geändert werden, ist ein Verfahren nach Satz 1 durchzuführen.</p>
<p>(4) Wird die für die Zuordnung zu einer Verfahrensart maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Teilanlage oder durch eine sonstige Erweiterung der Anlage erreicht oder überschritten, so wird die Genehmigung für die Änderung in dem Verfahren erteilt, dem die Anlage nach der Summe ihrer Leistung oder Größe entspricht.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Überarbeitung
§ 3	§ 3
Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie	Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie
<p>Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) sind Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.</p>	<p>Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 1785 vom 15.7.2024, S. 1) geändert worden ist, sind Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind</p>

Entwurf	Überarbeitung
Anlage: Anhang 1	Anlage: Anhang 1
(Fundstelle: BGBl. I 2017, 1443 — 1465; bzgl.)	(zu § 1 Absatz 1 und 3, § 2 Absatz 1 bis 3, § 3 und 4 Absatz 2 bis 4)
	Organische Lösungsmittel
	Der in Anlagenbeschreibungen verwendete Begriff „Organische Lösungsmittel“ bezieht sich auf organische Lösungsmittel im Sinne des § 2 Nr. 27 und somit auch auf die unter § 2 Nr. 11 definierte „flüchtige organische Verbindung“ der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen vom 10. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7).
Rohstoffbegriff in Nummer 7	u n v e r ä n d e r t
Der in Anlagenbeschreibungen unter Nummer 7 verwendete Begriff „Rohstoff“ gilt unabhängig davon, ob dieser zuvor verarbeitet wurde oder nicht.	u n v e r ä n d e r t
Abfallbegriff in Nummer 8	u n v e r ä n d e r t
Der in den Anlagenbeschreibungen unter den Nummern 8.2 bis 8.15 verwendete Begriff „Abfall“ betrifft jeweils ausschließlich Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden.	Der in den Anlagenbeschreibungen unter den Nummern 8.1 und 8.3 bis 8.8 verwendete Begriff „Abfall“ betrifft jeweils ausschließlich Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden.
Mischungsregel	u n v e r ä n d e r t
Wird in Anlagenbeschreibungen unter Nummer 7 auf diese Mischungsregel Bezug genommen, errechnet sich die Produktionskapazität P beim Einsatz tierischer und pflanzlicher Rohstoffe wie folgt:	u n v e r ä n d e r t
wobei A den gewichtsprozentualen Anteil der tierischen Rohstoffe an <i>den insgesamt eingesetzten Rohstoffen</i> darstellt.	wobei A den gewichtsprozentualen Anteil der tierischen Rohstoffe an der Produktionskapazität von Fertigerzeugnissen darstellt.
Legende	u n v e r ä n d e r t
Nr.: Ordnungsnummer der Anlagenart	u n v e r ä n d e r t
Anlagenbeschreibung:	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Überarbeitung
Die vollständige Beschreibung der Anlagenart ergibt sich aus dem fortlaufenden Text von der 2. bis zur jeweils letzten Gliederungsebene der Ordnungsnummer. (z. B. ergibt sich die vollständige Beschreibung der Anlagenart von Nummer 1.2.4.1 aus dem fortlaufenden Text der Nummern 1.2, 1.2.4 und 1.2.4.1)	Die vollständige Beschreibung der Anlagenart ergibt sich aus dem fortlaufenden Text von der 2. bis zur jeweils letzten Gliederungsebene der Ordnungsnummer (z. B. ergibt sich die vollständige Beschreibung der Anlagenart von Nummer 1.2.4.1 aus dem fortlaufenden Text der Nummern 1.2, 1.2.4 und 1.2.4.1).
Verfahrensart:	u n v e r ä n d e r t

Entwurf

G: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)
V: Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

Überarbeitung

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Überarbeitung
Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU:	u n v e r ä n d e r t

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU	Link zur alten Version Anmerkungen
a	b	c	d	
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie			
1.1	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr;	G	E	
1.2	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von			

1.2.1	Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem Holz mit Ausnahme von Holz, das infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthält, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	V		4. BImSchV
1.2.2	gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von			
1.2.2.1	10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	V		
1.2.2.2	1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,	V		
1.2.3	Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von			
1.2.3.1	20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	V		
1.2.3.2	1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,	V		
1.2.4	anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt;	V		
1.3	(nicht besetzt)			
1.4	Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von			
1.4.1	Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von			

1.4.1.1	50 Megawatt oder mehr,	G	E	
1.4.1.2	1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und zum Notbetrieb,	V		
1.4.2	anderen als in Nummer 1.4.1 genannten Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von			
1.4.2.1	50 Megawatt oder mehr,	G	E	
1.4.2.2	100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt;	V		
1.5	(nicht besetzt)			
1.6	Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern	V		4. BImSchV
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen	G		
1.6.2	Weniger als 20 Windkraftanlagen	V		
1.7	(nicht besetzt)			
1.8	Elektroumspannanlagen, einschließlich Konverteranlagen, mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen;	V		
1.9	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde;	V		
1.10	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;	G		
1.11	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), insbesondere von Steinkohle oder Braunkohle, Holz, Torf oder Pech, ausgenommen Holzkohlenmehls Erzeugung von Koks;	G	E	4. BImSchV
1.12	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser;	V G		
1.13	(nicht besetzt)			
1.14	Anlagen zur Vergasung, oder Verflüssigung oder Pyrolyse von			
1.14.1	Kohle,	G	E	
1.14.2	bituminösem Schiefer mit einem Energieäquivalenteiner Brennstoffleistung von			
1.14.2.1	20 Megawatt oder mehr,	G	E	
1.14.2.2	weniger als 20 Megawatt,	G		

1.14.3	anderen Brennstoffen als Kohle oder bituminösen Schiefer, insbesondere zur Erzeugung von Generator, Wasser, oder Holzgas, mit einer Produktionskapazität an Stoffen, entsprechend einem Energieäquivalent von soweit nicht von Nummer 8.2 erfasst, in Anlagen mit einer Brennstoffleistung von			4. BImSchV
1.14.3.1	20 Megawatt oder mehr,	G	E	
1.14.3.2	4 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, ausgenommen Anlagen mit einer Brennstoffleistung von 100 Kilowatt oder weniger, in denen ausschließlich naturbelassenes Holz eingesetzt wird, und Holzkohlemeiler;	V		
1.15	Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.4.1 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;	V		
1.16	Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;	V		
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe			
2.1	Steinbrüche mit einer Abbaufäche von			
2.1.1	25-40 Hektar oder mehr,	G		
2.1.2	weniger als 40 25 Hektar, soweit Sprengstoffe verwendet werden;	V		
2.2	Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies sowie Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Jahr betrieben werden;	V		
2.3	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von			
2.3.1	mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag, soweit in Drehrohröfen hergestellt,	G	E	
2.3.2	mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag, soweit in anderen als Drehrohröfen hergestellt,	G	E	4. BImSchV
2.3.3	mit einer Produktionskapazität von weniger als 500 Tonnen je Tag, soweit in Drehrohröfen hergestellt,	V		
2.3.4	mit einer Produktionskapazität von weniger als 50 Tonnen je Tag, soweit nicht in anderen als Drehrohröfen hergestellt,	V		

2.3.5	ohne verbundenen Brennprozess (reine Mahlanlagen);	V		
2.4	Anlagen zum Brennen von			
2.4.1	Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von			
2.4.1.1	50 Tonnen oder mehr Branntkalk oder Magnesiumoxid je Tag,	G	E	
2.4.1.2	weniger als 50 Tonnen Branntkalk oder Magnesiumoxid je Tag,	V		
2.4.2	Bauxit, Gips, Kieselgur, Quarzit oder Ton zu Schamotte oder Ton zu kalziniertem Ton;	V		
2.5	Anlagen zur Gewinnung von Asbest;	G	E	
2.6	Anlagen zur Be- oder Verarbeitung von Asbest oder Asbesterzeugnissen;	G	E	
2.7	Anlagen zum Blähen von Perlite oder Schiefer;	V		
2.8	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas und Mineralwolle-Recyclingfasern hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzkapazität von			
2.8.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E	
2.8.2	100 Kilogramm bis weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen in Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind;	V		
2.9	(nicht besetzt)			
2.10	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von			
2.10.1	75 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E	
2.10.2	2 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr beträgt oder die Besatzdichte mehr als 100 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden;	V		
2.11	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe, auch soweit diese aus Altglas und Mineralwolle-Recyclingfasern hergestellt werden, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von			

2.11.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E	
2.11.2	weniger als 20 Tonnen je Tag;	V		
2.12	(nicht besetzt)			
2.13	(nicht besetzt)			
2.14	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionskapazität von 100 Tonnen oder mehr je TagStunde;	V		
2.15	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen, ausgenommen Anlagen, die Mischungen in Kaltbauweise herstellen, einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen;	V		
3.	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung			
3.1	Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen;	G	E	
3.2	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Eisen einschließlich direkt reduziertem Eisen			
3.2.1	und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (Integrierte Hüttenwerke), mit einer Schmelzkapazität von			
3.2.1.1	2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,	G	E	
3.2.1.2	weniger als 2,5 Tonnen je Stunde,	G		
3.2.2	oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität Produktionskapazität von			
3.2.2.1	2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,	G	E	
3.2.2.2	weniger als 2,5 Tonnen je Stunde;	V		
3.3	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren sowie Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallverbindungen aus Stahlwerksstäuben im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht;	G	E	

3.4	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von			
3.4.1	4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen,	G	E	
3.4.2	0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen 1. Vakuum-Schmelzanlagen, 2. Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, 3. Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, 4. Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, 5. Schwalllötbäder und 6. Heißluftverzinnungsanlagen;	V		
3.5	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen;	V		
3.6	Anlagen zur Umformung (einschließlich Wärmebehandlung) von			
3.6.1	Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von			
3.6.1.1	20 Tonnen oder mehr Rohgut,	G	E	
3.6.1.2	weniger als 20 Tonnen Rohgut,	V		
3.6.2	Stahl durch Kaltwalzen mit einer Bandbreite von 650 Millimetern oder mehr Kapazität von	V		
3.6.2.1	10 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde,	G	E	
3.6.2.2	von weniger als 10 Tonnen Rohgut je Stunde, soweit die Bandbreite 650 mm oder mehr beträgt,	V		
3.6.3	Schwermetallen, ausgenommen Eisen oder Stahl, Eisenmetalle, durch Walzen mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde,	V		

3.6.4	Leichtmetallen durch Walzen mit einer Kapazität von 0,5 Tonnen oder mehr je Stunde;	V		
3.7	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von			
3.7.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E	
3.7.2	2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag;	V		
3.8	Gießereien für Nichteisenmetalle einschließlich Schmelzanlagen mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von			
3.8.1	4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen,	G	E	
3.8.2	0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen 1. Gießereien für Glocken- oder Kunstguss, 2. Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird, und 3. Gießereien, in denen das Material in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird;	V		
3.9	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten			
3.9.1	mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von			
3.9.1.1	2 Tonnen oder mehr Rohstahl Rohgut aus Eisenmetallen je Stunde,	G	E	
3.9.1.2	2 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde, soweit nicht von Nummer 3.9.1.1 erfasst,	GV		
3.9.1.3	500 Kilogramm bis weniger als 2 Tonnen Rohgut je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren,	V		
3.9.2	durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen			
3.9.2.1	auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl Rohgut aus Eisenmetallen, je Stunde,	G	E	
3.9.2.2	auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von 2 Kilogramm oder mehr je Stunde	V		

	,soweit nicht von Nummer 3.9.2.1 erfasst;			
3.10	Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von			
3.10.1	30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren,	G	E	
3.10.2	1 Kubikmeter bis weniger als 30 Kubikmeter bei der Behandlung von Metalloberflächen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure;	V		
3.11	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes			
3.11.1	50 Kilojoule oder mehr und die Feuerungswärmeleistung der Wärmebehandlungsofen 20 Megawatt oder mehr beträgt,	G	E	
3.11.2	50 Kilojoule oder mehr beträgt, soweit nicht von Nummer 3.11.1 erfasst, 1 Kilojoule bis weniger als 50 Kilojoule beträgt;	GV		
3.12	(nicht besetzt) Anlagen zum Schmieden mit Schmiedepressen, deren Leistung 30 Meganewton (MN) je Presse überschreitet	G	E	
3.13	Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff oder mehr je Schuss;	V		
3.14	(nicht besetzt) Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile;	G	E	
3.15	(nicht besetzt)			
3.16	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl mit einer Produktionskapazität von			
3.16.1	20 Tonnen oder mehr je Stunde,	G	E	
3.16.2	weniger als 20 Tonnen je Stunde;	GV		
3.17	(nicht besetzt)			
3.18	Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr;	G		

3.18.1	von Seeschiffen mit einer Größe von 100 000 Bruttoregistertonnen oder mehr,	G		
3.18.2	oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr, soweit nicht von Nummer 3.18.1 erfasst;	V		
3.19	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von 600 Schienenfahrzeugeinheiten oder mehr je Jahr; 1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 Lokomotiven, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personenwagen oder 3 Güterwagen;	GV		
3.20	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen sowie Anlagen mit einem Luftdurchsatz von weniger als 300 Kubikmetern je Stunde;	V		
3.21	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren, soweit nicht von Nummer 3.26 erfasst;			
3.22	Anlagen zur Behandlung von Schrotten in Schredderanlagen, sofern nicht von Nummer 8.3.1 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Eingangsstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	GV		4. BImSchV
3.23	Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern oder -pasten, insbesondere Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Edelmetallpulver;	V		
3.24	Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr;	GV		
3.25	Anlagen für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung einschließlich kleinerer Reparaturen, von mehr als 50 Luftfahrzeugen je Jahr;	GV		
3.26	Anlagen zur Herstellung von Batterien, mit Ausnahme der alleinigen Montage, mit einer Produktionskapazität von 15 000 Tonnen Batteriezellen (Kathode, Anode, Elektrolyt, Separator, Kapsel) oder mehr pro Jahr;	G	E	
4.	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung			

<p>4.1</p>	<p>Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von</p>			
<p>4.1.1</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ungesättigten kurzkettigen Kohlenwasserstoffen, Ethylbenzol, Styrolmonomer, - Ethylenoxid, Ethylenglykole, Phenol, Formaldehyd, - Toluoldiisocyanat (TDI), Methylen-diphenyldiisocyanat (MDI), - 1,2-Dichlorethan, Vinylchlorid, - Wasserstoffperoxid, <p>mit einer Herstellungskapazität von insgesamt 20.000 Tonnen je Jahr oder mehr in kontinuierlichen Prozessen,</p>	<p>G</p>	<p>E</p>	
<p>4.1.2</p>	<p>Chlor, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid durch Elektrolyse einer Sole,</p>	<p>G</p>	<p>E</p>	
<p>4.1.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ammoniak, Wasserstoff (sofern die Herstellung nicht durch die Elektrolyse von Wasser erfolgt), - Salpetersäure, Schwefelsäure, Oleum, Phosphorsäure, Flusssäure, - Soda, Calciumchlorid, Calciumcarbonat, Natriumkarbonat, Natriumbicarbonat, Eisenchlorid, Eisensulfat (Vitriole und verwandte Produkte, etwa Chlorsulfate), anorganische Phosphate, Natriumchlorat, - Titandioxid, Calciumcarbid, Kieselsäure, Natriumsilikat, - phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger), Ammoniumnitrat (AN), Calcium-Ammoniumnitrat (CAN), Calciumnitrat (CN), Harnstoff-Ammoniumnitrat, Harnstoff, Superphosphat, - Industrieruß, 	<p>G</p>	<p>E</p>	
<p>4.1.4</p>	<ul style="list-style-type: none"> - organischen Chemikalien, - anorganischen Chemikalien, ausgenommen Wasserstoff, sofern die Herstellung durch die Elektrolyse von Wasser erfolgt, - phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger), - Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden, 	<p>G</p>	<p>E</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> - Arzneimitteln einschließlich Zwischenenerzeugnissen, - Explosivstoffen, <p>soweit nicht von Nummer 4.1.1., 4.1.2 oder 4.1.3 erfasst,</p>			
4.1	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von	-	-	
4.1.1	Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische),	G	E	
4.1.2	sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide,	G	E	
4.1.3	schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen,	G	E	
4.1.4	stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amino, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate,	G	E	
4.1.5	phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen,	G	E	
4.1.6	halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen,	G	E	
4.1.7	metallorganischen Verbindungen,	G	E	
4.1.8	Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis),	G	E	
4.1.9	synthetischen Kautschuken,	G	E	
4.1.10	Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel,	G	E	
4.1.11	Tensiden,	G	E	
4.1.12	Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen,	G	E	
4.1.13	Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren,	G	E	
4.1.14	Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid,	G	E	

4.1.15	Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat,	G	E	
4.1.16	Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel,	G	E	
4.1.17	phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoffdünger),	G	E	
4.1.18	Pflanzenschutzmittel oder Biozide,	G	E	
4.1.19	Arzneimittel einschließlich Zwischenherzeugnisse,	G	E	
4.1.20	Explosivstoffen,	G	E	
4.1.21	Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen,	G	E	
4.1.5 22	<ul style="list-style-type: none"> - organischen Grundchemikalien, - anorganischen Grundchemikalien, - phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff), - Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Bioziden, - Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens oder - Explosivstoffen, <p>im Verbund, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (integrierte chemische Anlagen);</p>	G	E	
4.2	Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit diese Stoffe in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden;	V		
4.3	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit nicht von Nummer 4.1.19 erfasst, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der Herstellung der Darreichungsform dienen, in denen			
4.3.1	Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden, ausgenommen Extraktionsanlagen mit Ethanol ohne Erwärmen,	V		
4.3.2	Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden;	V		

4.4	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in			
4.4.1	Raffination von Mineralöl und Gas,	G	E	
4.4.2	Weiterverarbeitung von Mineralöl oder Mineralölbestandteilen in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin, soweit nicht von Nummer 4.1 oder 4.4.1 erfasst;	V		
4.4.1	Mineralölraffinerien,	G	E	
4.4.2	Schmierstoffraffinerien,	G	-	
4.4.3	Gasraffinerien,	G	E	
4.4.4	petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin;	G	-	
4.5	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle;	V		
4.6	Anlagen zur Herstellung von Ruß; (nicht besetzt)	G	E	
4.7	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile; (nicht besetzt)	G	E	
4.8	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Lösungsmitteln Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde;	V		4. BImSchV
4.9	Anlagen zum Erschmelzen von Naturharzen oder Kunstharzen mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag;	V		
4.10	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 Tonnen oder mehr je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben organischen Lösungsmitteln;	GV		4. BImSchV
5.	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen			
5.1	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich			

	hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten und die Lösungsmittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keine höhere Flüchtigkeit aufweisen,			
5.1.1	von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von			
5.1.1.1	150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr,	G	E	
5.1.1.2	25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen oder mehr je Jahr, soweit nicht von Nummer 5.1.1.1 erfasst, bis weniger als 200 Tonnen je Jahr, ausgenommen zum Bedrucken,	V		
5.1.2	von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke			
5.1.2.1	organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gew.-% an Ethanol enthalten und in der Anlage insgesamt 50 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 30 Tonnen je Jahr oder mehr bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden, soweit nicht von Nummer 5.1.1.1 erfasst,	V		
5.1.2.2	sonstige organische Lösungsmittel enthalten und in der Anlage insgesamt 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm organische Lösungsmittel je Stunde oder 15 oder mehr Tonnen je Jahr bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden, soweit nicht von Nummer 5.1.1.1 erfasst,	V		
5.1.3	zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken, soweit nicht von Nummer 5.1.1.1 erfasst mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder von weniger als 200 Tonnen je Jahr;	V		
5.2	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien (insbesondere Papier) einschließlich der zugehörigen Trocknungs-	V		

	anlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von 10 Kilogramm oder mehr je Stunde;			
5.2.1	25 Kilogramm oder mehr je Stunde,	G		
5.2.2	10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde;	V		
5.3	Anlagen zur Konservierung von Holz oder Holzzeugnissen mit Chemikalien, einschließlich dem Tränken oder Überziehen mit Teeröl, ausgenommen die ausschließliche Bläueschutzbehandlung, mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 Kubikmetern je Tag;	G	E	
5.4	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, soweit die Menge dieser Kohlenwasserstoffe 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen;	V		
5.5	(nicht besetzt)			
5.6	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl;	V		
5.7	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen (zum Beispiel Harzmatten oder Faserformmassen) oder Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 Kilogramm oder mehr je Woche;	V		
5.8	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt;	V		
5.9	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von 10 Kilogramm oder mehr je Stunde an Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird;	V		

5.10	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 5.1 erfasst werden;	V		
5.11	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Polyurethan-Ausgangsstoffe 200 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischem Polyurethangranulat;	V		
5.12	Anlagen zur Herstellung von PVC-Folien durch Kalandrieren unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Zusatzstoffen mit einer Kapazität von 10 000 Tonnen oder mehr je Jahr;	V		
6.	Holz, Zellstoff			
6.1	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen;	G	E	
6.2	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, mit Ausnahme von Anlagen zur Weiterverarbeitung von Papier zu Wellpappe, mit einer Produktionskapazität von			
6.2.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E	
6.2.2	weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe bestehen, soweit die Bahnlänge des Papiers, des Kartons oder der Pappe bei allen Maschinen weniger als 75 Meter beträgt,	V		
6.3	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzspanklötzen, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von			
6.3.1	600 Kubikmetern oder mehr je Tag,	G	E	
6.3.2	weniger als 600 Kubikmetern je Tag;	V		
6.4	Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen (z. B. Holzpellets, Holzbriketts) mit einer Produktionskapazität von 10 000 Tonnen oder mehr je Jahr;	V		
7.	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse			
7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von			
7.1.1	Hennen mit			

7.1.1.1	40 000 oder mehr Hennenplätzen,	G	E	
7.1.1.2	15 000 bis weniger als 40 000 Hennenplätzen,	V		
7.1.2	Junghennen mit			
7.1.2.1	40 000 oder mehr Junghennenplätzen,	G	E	
7.1.2.2	30 000 bis weniger als 40 000 Junghennenplätzen,	V		
7.1.3	Mastgeflügel mit			
7.1.3.1	40 000 oder mehr Mastgeflügelplätzen,	G	E	
7.1.3.2	30 000 bis weniger als 40 000 Mastgeflügelplätzen,	V		
7.1.4	Truthühnern mit			
7.1.4.1	40 000 oder mehr Truthühnermastplätzen,	G	E	
7.1.4.2	15 000 bis weniger als 40 000 Truthühnermastplätzen,	V		
7.1.5	Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen,	V		
7.1.6	Kälbern mit 500 oder mehr Kälbermastplätzen,	V		
7.1.7	Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit			
7.1.7.1	2 000 oder mehr Mastschweineplätzen,	G	E	
7.1.7.2	1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätzen,	V		
7.1.8	Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit			
7.1.8.1	750 oder mehr Sauenplätzen,	G	E	
7.1.8.2	560 bis weniger als 750 Sauenplätzen,	V		
7.1.9	Ferkeln für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 Kilogramm bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit			
7.1.9.1	6 000 oder mehr Ferkelplätzen,	G		
7.1.9.2	4 500 bis weniger als 6 000 Ferkelplätzen,	V		
7.1.10	Pelztieren mit			
7.1.10.1	1 000 oder mehr Pelztierplätzen,	G		
7.1.10.2	750 bis weniger als 1 000 Pelztierplätzen,	V		

7.1.11	gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden			
7.1.11.1	in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1 oder 7.1.8.1,	G	E	
7.1.11.2	in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1, 7.1.8.1 in Verbindung mit den Nummern 7.1.9.1 oder 7.1.10.1, soweit nicht von Nummer 7.1.11.1 erfasst,	G		
7.1.11.3	in den Nummern 7.1.1.2, 7.1.2.2, 7.1.3.2, 7.1.4.2, 7.1.5, 7.1.6, 7.1.7.2, 7.1.8.2, 7.1.9.2 oder 7.1.10.2, soweit nicht von Nummer 7.1.11.1 oder 7.1.11.2 erfasst;	V		
7.2	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen, sofern nicht von den Nummern 7.3.1, 7.12.1.1, 7.14.1, 7.25.1, 7.30.1 erfasst aus			
7.2.1	50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag, tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von P Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel,	G	E	
7.2.2	0,5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei Geflügel, ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V G	E	
7.2.3	4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren;	V		
7.23	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Produktionskapazität von			Folgeänderungen durch Verschiebungen der Nummerierung → → →
7.23.1	50 Tonnen Lebendgewicht Schlachtkörper oder mehr je Tag,	G	E	
7.23.2	0,5 4 Tonnen je Woche bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht Schlachtkörper je Tag bei Geflügel,	V		
7.23.3	4 20 Tonnen je Woche bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht Schlachtkörper je Tag bei sonstigen Tieren;	V		
7.34	Anlagen			

<p>7.34.1 (7.3.1.1) (7.3.1.2)</p>	<p>zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus selbst gewonnenen tierischen Fetten in Fleischereien mit einer Kapazität von weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche,</p>	<p>V</p>		<p>Alte Nr. 7.3.1.2 in neue 7.4.1 eingefügt 4. BImSchV</p>
<p>7.34.2 (7.3.2.2)</p>	<p>zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Kapazität von weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche;</p>	<p>V</p>		<p>Alte Nr. 7.3.2.2 in neue 7.4.2 eingefügt 4. BImSchV</p>
<p>7.4 7.5</p>	<p>Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelkonserven und anderen wärmebehandelten Nahrungs- und Futtermitteln, ausgenommen Tiefkühlerzeugnisse, Backwaren, Erzeugnisse zum sofortigen Verzehr, sowie ausschließlich Waschen und Verpacken der Erzeugnisse, soweit nicht in Nummer 7.6 bis 7.31 erfasst, aus</p>			
<p>7.4.1 7.4.1.1 7.4.1.2 7.5.1</p>	<p>tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen, mit einer Produktionskapazität von 1 Tonne bis weniger als P Tonnen Konserven Fertigerzeugnissen je Tag gemäß Mischungsregel, ausgenommen Anlagen zum ausschließlichen Sterilisieren oder Pasteurisieren von Nahrungs- oder Futtermitteln in geschlossenen Behältnissen ohne vorgelagerte Prozesse, die Erwärmung beinhalten,</p>	<p>V</p>		<p>Alte Nr. 7.4.1.2 in neue 7.5.1 eingefügt 4. BImSchV</p>
<p>7.4.2 7.4.2.1 7.4.2.2 7.5.2</p>	<p>ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Konserven Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zum ausschließlichen Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen ohne vorgelagerte Prozesse, die Erwärmung beinhalten oder weniger als 600 Tonnen Konserven Fertigerzeugnissen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;</p>	<p>V</p>		<p>Alte Nr. 7.4.2.2 in neue 7.5.2 eingefügt 4. BImSchV</p>
<p>7.5 7.6</p>	<p>Anlagen, ausgenommen Anlagen in Gaststätten, zum Räuchern von Fleisch oder Fischwaren Nahrungs- und Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von von 2 Tonnen geräucherten Waren je Woche oder mehr, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;</p>	<p>V</p>		<p>4. BImSchV</p>
<p>7.7</p>	<p>(nicht besetzt)</p>			

7.8 7.8.1 7.8.2	Anlagen zur Herstellung von Gelatine mit einer Produktionskapazität je Tag von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen, sowie Anlagen zur Herstellung von Hautleim, Lederleim oder Knochenleim;	V		Alte Nr. 7.8.2 in 7.8 eingefügt 4. BImSchV
7.9 7.9.1 7.9.2	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut, soweit nicht durch Nummer 9.11 erfasst , mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag;	GV		Alte Nr. 7.9.2 in 7.9 eingefügt 4. BImSchV
7.10	(nicht besetzt)			
7.11	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbst gewonnene Knochen in <ol style="list-style-type: none"> 1. Fleischereien mit einer Verarbeitungskapazität von weniger als 4 000 Kilogramm Fleisch je Woche, 2. Anlagen, die nicht durch Nummer 7.23 erfasst werden; 	V		
7.12	Anlagen zur			
7.12.1	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen Nebenprodukten mit einer Verarbeitungskapazität von			
7.12.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E	
7.12.1.2	50 Kilogramm je Stunde bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	GV		
7.12.1.3	weniger als 50 Kilogramm je Stunde und weniger als 50 Kilogramm je Charge,	V		
7.12.2	Sammlung, oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft Sortierung oder zum Umschlagen von Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 103 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist; und Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 Kubikmetern;	GV		
7.12.3	Lagerung von Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, in Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von mehr als 2 Kubikmetern und in ungekühlten Lageranlagen;	V		

7.13	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen oder Lagern ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle je Tag behandelt werden können als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2.3 anfallen;	V		
7.14	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungskapazität von			
7.14.1	12 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	G	E	
7.14.2	weniger als 12 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden können als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2.3 anfallen;	V		
7.15	Kottrocknungsanlagen;	V		
7.16 7.16.1 7.16.2	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen je Tag;	G		Alte Nr. 7.16.1 in 7.6 eingefügt 4. BImSchV
7.17	Anlagen zur Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung oder zum Umschlag von Fischmehl oder Fischöl			
7.17.1	Mit einer Aufbereitungs- oder Verarbeitungskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag	G	E	
7.17.21	mit einer Aufbereitungs- oder Verarbeitungskapazität von mehr als 0,5 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag,	V		Alte Nr. 7.17.2 in 7.17.1 eingefügt und Mengenschwelle eingefügt 4. BImSchV Folgeänderungen durch Nummerierung →
7.17.32	in denen Fischmehl ungefasst gelagert wird,	V		
7.17.4 7.17.3	mit einer Umschlagkapazität für ungefasstes Fischmehl von 200 Tonnen oder mehr je Tag;	V		
7.18	Anlagen zum Brennen von Melasse, soweit nicht von Nummer 4.1.2 erfasst, mit einer Produktionskapazität von			
7.18.1	300 Tonnen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E	

7.18.2	weniger als 300 Tonnen je Tag oder weniger als 600 Tonnen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V		
7.19 7.18 7.19.1 7.19.2	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionskapazität von 10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Sauerkraut je Tag oder weniger als 600 Tonnen Sauerkraut je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V		Folgeänderung Nummerierung → → Alte Nummern 7.19.1 in 7.2.2; 7.19 und 7.19.2 in neue 7.18 eingearbeitet 4. BlmSchV
7.20 7.19 7.20.1 7.20.2	Anlagen zur Herstellung von Darmmalz (Mälzereien) mit einer Produktionskapazität von 10 bis weniger als 300 Tonnen Darmmalz je Tag oder weniger als 600 Tonnen Darmmalz je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V		Alte Nummern 7.20.1 in 7.2.2.; 7.20 und 7.20.2 in neue 7.19 eingearbeitet 4. BlmSchV
7.21	Anlagen zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Möhlen) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	G	E	
7.22 7.20 7.22.1 7.22.2	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionskapazität von 1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen je Tag oder weniger als 600 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V		(Folgeänderung Nummerierung) Alte Nummern 7.22.1 in 7.2.2.; 7.22 und 7.22.2 in neue 7.20 eingearbeitet 4. BlmSchV
7.23 7.21 7.23.1 7.23.2	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag mit Hilfe von Extraktionsmitteln, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt oder weniger als 600 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag mit Hilfe von Extraktionsmittel, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V		Alte Nummern 7.23.1 in 7.2.2; 7.23 und 7.23.2 in neue 7.21 eingearbeitet 4. BlmSchV
7.22 7.24.1 7.24.2	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker mit einer Produktionskapazität je Tag von weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder weniger als 600 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V		Alte Nummern 7.24.1 in 7.2.2. 7.24 und 7.24.2 in neue 7.22 eingearbeitet 4. BlmSchV
7.25 7.23	Anlagen zur Trocknung von Grünfütter mit einer Produktionskapazität von weniger als 300 Tonnen je Tag oder weniger als 600 Tonnen je Tag, sofern die Anlage	V		Alte Nummern 7.25.1 in 7.2.2; 7.25 und 7.25.2 in neue 7.23 eingearbeitet

7.25.1 7.25.2	an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbst gewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb sowie Anlagen zur Trocknung von Grünfutter in Niedertemperaturtrocknern mit einer Wasserverdampfungsleistung von weniger als 1 t/h;			4. BImSchV
2.26 7.24 7.26.1 7.26.2	Anlagen zur Trocknung von Biotreber mit einer Produktionskapazität von weniger als 300 Tonnen je Tag oder weniger als 600 Tonnen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V		Alte Nummern 7.26.1 in 7.2.2; 7.26 und 7.26.2 in neue 7.24 eingearbeitet 4. BImSchV
7.27 7.25	Brauereien mit einer Produktionskapazität von			
7.275.1	3 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag oder 6 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E	
7.275.2	200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert, soweit nicht durch Nummer 7.25.1 erfasst;	V		
7.28 7.26	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;	V		Alte Nummern 7.28.1.1 in 7.2.1.; 7.28.1 und 7.28.1.2 in neue 7.26 zusammengefasst 4. BImSchV Alte Nummern 7.28.2.1 in 7.2.2; 7.28.2 und 7.28.2.2 in neue 7.26 zusammengefasst 4. BImSchV
7.29 7.27 7.29.1 7.29.2	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionskapazität von 0,5 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen geröstetem Kaffee je Tag oder weniger als 600 Tonnen geröstetem Kaffee je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V		Alte Nummern 7.29.1 in 7.2.2; 7.29 und 7.29.2 in neue 7.27 eingearbeitet 4. BImSchV
7.30 7.28 7.30.1 7.30.2	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionskapazität von 1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen je Tag oder weniger als 600 Tonnen Erzeugnissen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V		Alte Nummern 7.30.1 in 7.2.2. 7.30 und 7.30.2 in neue 7.28 eingearbeitet 4. BImSchV
7.34 7.29	Anlagen zur Herstellung von			

7.31.1	Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionskapazität von			
7.29.1	Kakaomasse aus Rohkakao oder zur thermischen Veredelung von Kakao oder Schokoladenmasse oder zur Herstellung von Lakritz mit einer Produktionskapazität von	V		
7.29.1.1	50 Kilogramm bis weniger als P Tonnen je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung tierischer Rohstoffe, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen,	V		
7.29.1.2	50 Kilogramm bis weniger als 300 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe oder weniger als 600 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	V		
7.31.2	Kakaomasse aus Rohkakao oder thermischen Veredelung von Kakao oder Schokoladenmasse mit einer Produktionskapazität von			
7.31.2.1	50 Kilogramm bis weniger als P Tonnen je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung tierischer Rohstoffe, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen,	√		
7.31.2.2	50 Kilogramm bis weniger als 300 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe oder weniger als 600 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	√		
7.31.3	Lakritz mit einer Produktionskapazität von			
7.31.3.1	50 Kilogramm bis weniger als P Tonnen je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung tierischer Rohstoffe, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen,	√		
7.31.3.2	weniger als 300 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe oder weniger als 600 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	√		
7.32 7.30	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von			

7.32.1 7.30.1	ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag,	G	E	
7.32.2 7.30.2	ausschließlich Milch in Sprühtrocknern mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 5 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Tag,	V		
7.32.3 7.30.3	Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen in Sprühtrocknern mit einer Produktionskapazität von 5 Tonnen oder mehr je Tag, soweit nicht von Nummer 7.2.1 erfasst;	V		
7.33 7.31	Anlagen zur Aufzucht von 0,5 Tonnen Insekten oder deren Entwicklungsstadien oder mehr je Tag oder zur Aufzucht von 1 Tonne Insekten oder deren Entwicklungsstadien oder mehr je Tag, sofern ausschließlich pflanzliches Aufzuchtsubstrat verwendet wird, soweit nicht von Nummer 7.2.34.1 erfasst;	V		
7.33 7.32 - 7.35	(nicht besetzt)			4. BImSchV
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen			4. BImSchV Nr. 8.1 bis 8.4 komplett neu gefasst, dafür entfallen die bisherigen Nummern 8.1 bis 8.11
8.1	Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle, soweit nicht von Nummer 8.2.1 oder Nummer 8.4.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von			
8.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E	
8.1.2	weniger als 10 Tonnen je Tag, soweit eine chemische Behandlung erfolgt, insbesondere chemische Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation,	G		
8.1.3	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag, soweit nicht von Nummer 8.1.2 oder 8.4.2 erfasst;	V		
8.2	Anlagen zur thermischen Behandlung, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren für feste, flüssige oder in Behältern gefasste gasförmige Abfälle, für Deponiegas sowie für das Abfackeln anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen			
8.2.1	von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von			
8.2.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E	

8.2.1.2	weniger als 10 Tonnen je Tag,	G		
8.2.2	von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von			
8.2.2.1	3 Tonnen oder mehr je Stunde,	G	E	
8.2.2.2	weniger als 3 Tonnen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, welches keine Schwermetalle infolge einer Behandlung oder Beschichtung enthält,	V		
8.2.2.3	weniger als 3 Tonnen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und dieses keine Schwermetalle infolge einer Behandlung oder Beschichtung enthält und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt,	V		
8.2.3	von nicht gefährlichen Abfällen zum Zwecke der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen soweit ausschließlich <ul style="list-style-type: none"> - edelmetallhaltige Abfälle, einschließlich der Präparation, ausgenommen Anlagen die weniger als 10 kg Einsatzstoffe je Tag behandeln, - mit organischen Verbindungen verunreinigte Metalle, Metallspänen oder Walzzunder behandelt werden,	V		
8.2.4	von Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage, mit einer Feuerungswärmeleistung von			
8.2.4.1	50 Megawatt oder mehr,	G	E	
8.2.4.2	weniger als 50 Megawatt	V		
8.2.5	durch Abfackeln von Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe, ausgenommen die thermische Behandlung über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind	V		
8.2.6	von teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffen zur Rückgewinnung mineralischer Stoffe (Gesteinskörnung) mit einer Durchsatzkapazität von			
8.2.6.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E	
8.2.6.2	weniger als 10 Tonnen je Tag,	G		
8.3	Anlagen zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, soweit nicht von Nummer 8.2.2 erfasst, durch			

8.3.1	<p>i) biologische Behandlung (wie z. B. die anaerobe Vergärung oder Ko-Vergärung) soweit nicht von Nummer 8.3.2 oder 8.4.1 erfasst,</p> <p>ii) physikalisch-chemische Behandlung ausgenommen rein mechanische Behandlung,</p> <p>iii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung,</p> <p>iv) Behandlung von Schlacken und Asche,</p> <p>v) Behandlung von metallischen Abfällen — unter Einschluss von schadstoffentfrachteten Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen — in Schredderanlagen,</p> <p>mit einer Durchsatzkapazität von</p>			
8.3.1.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E	
8.3.1.2	von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag, sowie durch sonstige Behandlung, soweit nicht von Nummer 8.3.1.1, 8.3.2, 8.4.1 oder 8.4.2 erfasst mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Häckseln von ausschließlich Grünabfall, soweit die Behandlung an nicht mehr als 10 Tagen im Jahr erfolgt,	V		
8.3.2	biologische Behandlung zur Verwertung von Bioabfällen durch aerobe Verfahren (Kompostierung), anaerobe Verfahren (Vergärung) oder eine Kombination aus den genannten Verfahren (Kaskadennutzung), soweit nicht von Nummer 8.4.1 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von			
8.3.2.1	75 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E	
8.3.2.2	10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag,	V		
8.4	Anlagen zur			
8.4.1	biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von			
8.4.1.1	100 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E	
8.4.1.2	weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt,	V		
8.4.2	Behandlung von Altfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 1 der	V		

	Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist – einschließlich Trockenlegung – mit einer Durchsatzkapazität von 5 oder mehr Fahrzeugen je Woche, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1.1 oder 8.3.1 erfasst werden,			
8.4.3	Behandlung von Schiffen, Booten und Schwimmkörpern aus der Binnen- und Seeschifffahrt, die Abfall sind, sowie deren Segmente (Abwrackeinrichtung) mit einer täglichen Durchsatzkapazität von			
8.4.3.1	10 Tonnen oder mehr,	G	E	
8.4.3.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen;	V		
8.5 8.12	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.744 erfasst werden bei			
8.5.1 8.12.1	gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von			
8.5.1.1 8.12.1.1	50 Tonnen oder mehr,	G	E	
8.5.1.2 8.12.1.2	30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,	V		
8.5.2 8.12.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen als nicht gefährlicher Abfall eingestuft Bodenaushub mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 300 Tonnen,	V		
8.5.3 8.12.3	Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr;	V		4. BImSchV
8.12.3.1	einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr;	G		
8.12.3.2	einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen;	V		
8.6 8.13	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr;	V		
8.7 8.14	Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit			

8.7.1 8-14.1	mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 Tonnen gefährlicher Abfälle, soweit die Lagerung untertägig erfolgt,	G	E	
8.7.2 8-14.2	mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr für			
8.7.2.1 8-14.2.1	andere Abfälle als Inertabfälle,	G	E	
8.7.2.2 8-14.2.2	Inertabfälle,	V		
8.7.3	mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von			
8.7.3.1 8-14.3.1	weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt,	G		
8.7.3.2 8-14.3.2	150 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt;	V G		
8-14.3.3	weniger als 150 Tonnen, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt;	V		
8.8 8-15	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, mit einer Kapazität von			
8.8.1 8-15.1	10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag	G		
8.8.2 8-15.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag,	V		
8.8.3 8-15.3	100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag;	V		
9.	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen			
9.1	Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden,			

9.1.1	soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen entzündbarer Gase von			
9.1.1.1	50 200 000 Tonnen oder mehr,	G		
9.1.1.2	3 Tonnen bis weniger als 50 200 000 Tonnen,	V		
9.1.2	soweit es sich ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen entzündbarer Gase von 30 Tonnen oder mehr ;			
9.1.2.1	200 000 Tonnen oder mehr,	G		
9.1.2.2	30 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen;	V		
9.2	Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von			
9.2.1	40 200 000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben,	G		
9.2.2	5 10 000 Tonnen bis weniger als 40 200 000 Tonnen, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben, unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt ;	V		
9.2.3	5 000 Tonnen bis weniger als 10 000 Tonnen, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt;	V		
9.3	Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von			
9.3.1	200 000 Tonnen und mehr den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr ;	G		
9.3.2	den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen oder mehr unter Beachtung der Quotienten-/Additionsregel nach Anhang 2, soweit nicht von der Nummer 9.3.1 erfasst;	V		
9.4 - 9.10	(nicht besetzt)			

9.11	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 9.3 erfasst werden,			
9.11.1	zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten,	V		
9.11.2	zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, soweit 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können und 25 000 Tonnen oder mehr je Kalenderjahr umgeschlagen werden können;	V		
9.12 - 9.35	(nicht besetzt)			
9.36	Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr;	V		
9.37	Anlagen, die der Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Stoffen oder Erzeugnissen dienen, ausgenommen Anlagen, die von den Nummern 9.1, 9.2 oder 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 25 000 Tonnen oder mehr;	G		
9.37.1	200 000 Tonnen oder mehr,	G		
9.37.2	25 000 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen;	V		
10.	Sonstige Anlagen			
10.1	Anlagen, in denen mit explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes umgegangen wird zur			
10.1.1	<ol style="list-style-type: none"> 1. Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung dieser Stoffe, zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung derselben, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang und zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte, oder 2. Wiedergewinnung oder Vernichtung dieser Stoffe mit einer Leistung von 10 Tonnen Einsatzmaterialien oder mehr je Jahr; 	G		

10.1.2	Wiedergewinnung oder Vernichtung dieser Stoffe mit einer Leistung von weniger als 10 Tonnen Einsatzmaterialien je Jahr;	V		
10.2	(nicht besetzt)			
10.3	Eigenständig betriebene Anlagen zur Behandlung der Abgase zur {Verminderung von Luftschadstoffen} oder zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftigen Anlagen,			
10.3.1	soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet und nicht von Nummer 10.4 erfasst,	G	E	
10.3.2	soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E nicht gekennzeichnet und			
10.3.2.1	in Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet,	G		
10.3.2.2	in Spalte c mit dem Buchstaben V gekennzeichnet;	V		
10.4	Eigenständig betriebene Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftiger Anlagen zum Zwecke der dauerhaften geologischen Speicherung, soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet;	G	E	
10.5	(nicht besetzt)			
10.6	Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln, ausgenommen Anlagen, die diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel herstellen, mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag;	V		
10.7	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von			
10.7.1	Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von			
10.7.1.1	25 Tonnen oder mehr Kautschuk je Stunde,	G-V		
10.7.1.2	weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird,	V		
10.7.2	halogenierten Peroxiden mit einem Einsatz von			
10.7.2.1	25 Tonnen oder mehr Kautschuk je Stunde,	G-V		

10.7.2.2	weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 30 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden;	V		
10.8	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 20 Tonnen oder mehr je Tag eingesetzt werden;	V		
10.9	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen;	V		
10.10	Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit			
10.10.1	<p>einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag,</p> <p>Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren), zum Färben oder zur Veredelung von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag; bei Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben umfasst dies auch die folgenden Anlagenteile, wenn sie unmittelbar mit der Anlage zur Vorbehandlung oder zum Färben verbunden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschichtung • Chemische Reinigung • Herstellung von Flächengebilden • Ausrüstung • Laminierung • Bedrucken • Sengen • Karbonisieren von Wolle • Walken • Spinnen von Fasern (außer Synthefasern) • Waschen oder Spülen in Verbindung mit Färben, Bedrucken oder Ausrüstung 	G	E	Folgeänderungen durch neue Nummerierung →→
10.10.2	Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit			
10.10.2.1	einer Färbekapazität von 2 Tonnen bis weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Färben von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden,	V		

10.10.3.2.2	einer Bleichkapazität von weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Bleichen von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen;	V		
10.11 10.14	- (nicht besetzt)			
10.15	Prüfstände für oder mit			
10.15.1	Verbrennungsmotoren, ausgenommen 1. Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und 2. Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselmotoren ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden, mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 300 Kilowatt 1 Megawatt oder mehr,	V		
10.15.2	Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt			
10.15.2.1	200 Megawatt oder mehr,	G		
10.15.2.2	weniger als 200 Megawatt;	V		
10.16	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, ausgenommen Windkanäle, die in geschlossenen Räumen betrieben werden;	V		
10.17	Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge; Anlagen für die Nutzung motorbetriebener Fahrzeuge			
10.17.1	als ständige Anlagen Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge,	G-V		
10.17.2	zur Übung oder Ausübung des Motorsports an fünf Tagen oder mehr je Jahr, ausgenommen Anlagen mit Elektromotorfahrzeugen und Anlagen in geschlossenen Hallen sowie Modellsportanlagen;	V		
10.18	Schießstände für Handfeuerwaffen, ausgenommen solche in geschlossenen Räumen und solche für Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuertzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, (Kleinkaliberwaffen) und Schießplätze, ausgenommen solche für Kleinkaliberwaffen;	V		
10.19	(nicht besetzt)			
10.20	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren, soweit der Rauminhalt des Ofens 1 Kubikmeter oder mehr beträgt;	V		

10.21	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden;	V		
10.22	Anlagen zur Begasung, Sterilisation oder Entgasung,			
10.22.1	mit einem Rauminhalt der Begasungs- oder Sterilisationskammer oder des zu begasenden Behälters von 1 Kubikmeter oder mehr, soweit Stoffe oder Gemische eingesetzt werden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (ABl. L 156 vom 14.6.2016, S. 1) geändert worden ist, in die Gefahrenklassen „akute Toxizität“ Kategorien 1, 2 oder 3, „spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)“ Kategorie 1 oder „Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)“ Kategorie 1 einzustufen sind,	V		
10.22.2	soweit 40 Entgasungen oder mehr je Jahr gemäß TRGS 512 Nummer 5.4.3 durchzuführen sind;	V		
10.23	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 Quadratmeter Textilien je Stunde behandelt werden, soweit nicht von Nummer 10.10.1 erfasst;	V		
10.24	(nicht besetzt)			
10.25	Kälteanlagen und Wärmepumpen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr;	V		
10.26	Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser mit			Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
10.26.1	einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff oder mehr je Tag,	G	E	

10.26.2	einer elektrischen Nennleistung von 5 Megawatt oder mehr, soweit nicht von Nummer 10.26.1 erfasst.	V		
---------	--	---	--	--